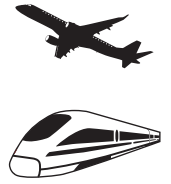


Flucht aus der Ukraine in Nachbarländer



Weiterreise nach Deutschland

- visumsfreie Einreise nach den geltenden Bestimmungen
- Unterstützung bei der Weiterreise innerhalb Europas und Deutschlands, z.B. durch kostenloses „helpukraine“-Ticket



Registrierung

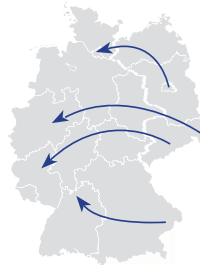
biometrische Registrierung (Foto, Fingerabdrücke) zur Beantragung von Sozialleistungen/für Hilfe bei der Unterbringung



Unterbringung / Verteilung

- wer eine private Unterkunft hat, kann sich selbst direkt dorthin auf den Weg machen
- wer eine Unterkunft benötigt, wird einem bestimmten Bundesland zugewiesen. Die Verteilung der Personen erfolgt nach festgelegten Quoten über eine eigens entwickelte, webbasierte IT-Anwendung („FREE“), die z.B. auch familiäre Bindungen berücksichtigt

→ Ziel: gleichmäßige Verteilung auf alle Bundesländer



Aufenthalt in Deutschland

längerfristig: Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die **Beantragung erfolgt bei der Ausländerbehörde vor Ort**, Voraussetzung dafür ist die vorherige Registrierung.

vorübergehend: in Deutschland schutzberechtigte Geflüchtete aus der Ukraine, die sich am 24. Februar 2022 legal in der Ukraine aufgehalten haben oder zu diesem Zeitpunkt dort einen gewöhnlichen Aufenthalt hatten sind für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen nach der erstmaligen Einreise vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Wer ist schutzberechtigt?

§

– Alle aus der Ukraine geflohenen Personen, die am 24.02.2022 dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und ukrainische Staatsangehörige sind oder Staatenlose und Drittstaatsangehörige mit einem Schutzstatus in der Ukraine sind sowie ihre Familienangehörigen.

– Ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, sich aber zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben.

Der vorübergehende Schutz für die genannten Personengruppen, deren nach § 24 AufenthG ausgestellte Aufenthaltserlaubnis am 1. Februar 2026 noch gültig ist, bleibt derzeit bis zum 4. März 2027 bestehen.

Weitere Informationen finden Sie auf Germany4Ukraine.de

Welche Rechte erhält man mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz in Deutschland?

Arbeitslaubnis

Die zuständige Ausländerbehörde gestattet die Erwerbstätigkeit zunächst durch Eintrag in die sog. Fiktionsbescheinigung, später in den Aufenthaltstitel. Für bestimmte Berufe (z.B. Arzt/Ärztin) gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse steht allen vorübergehend Geschützten offen.

Sozialleistungen und medizinische Versorgung

Geflüchtete aus der Ukraine können bei Bedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie medizinische Versorgung nach SGB II bzw. SGB XII erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Familiennachzug

Ein Nachzug insbesondere der Kernfamilie (Ehepartnerinnen und Ehepartner und minderjährige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen Kindern), etwa wenn die Familie auf der Flucht getrennt wurde, ist möglich (§ 29 Abs. 4 AufenthG).

Willkommensangebote und Sprachförderung

Die Migrationsberatung hilft bei der ersten Orientierung. Einfache Deutschkenntnisse und Informationen zu Themen des alltäglichen Lebens werden in Erstorientierungskursen und in „MiA“-Kursen speziell für Frauen vermittelt.

Hilfreiche Links

Hilfeportal der
Bundesregierung



[www.germany4ukraine.de/
hilfeportal-de](http://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de)

Informationen des BAMF
zur Sprachförderung



[www.bamf.de/DE/Themen/Integration/
_documents/hervorhebungsbaustein_hinweis.html](http://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/_documents/hervorhebungsbaustein_hinweis.html)

Beratung und Kurse vor
Ort finden: BAMF-Navigator



bamf-navi.bamf.de/de/

Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen



[www.anerkennung-in-deutschland.de/
html/de/index.php](http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php)